

## **Reisebedingungen für Pauschalangebote der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg bei Buchung bis 30.06.2018**

Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des bei Vertragsschluss bis 30.06.2018 zu Stande kommenden Reisevertrages, den Sie nachstehend „Reisender“ genannt - mit der **Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg Verkehrsverein Nürnberg e. V.**, nachstehend „CTZ“ abgekürzt, als Reiseveranstalter abschließen. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der CTZ. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen bzw. deren Vermittlung.**

### **1. Vertragsschluss**

#### **1.1. Für alle Buchungsarten gilt:**

a) Grundlage des Angebots der CTZ und der Buchung des Reisenden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der CTZ vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

c) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

d) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.

#### **1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:**

a) Mit der Buchung bietet der Kunde der CTZ den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch die CTZ zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Reisenden rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt die CTZ eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung in Textform an den Reisenden. Mündliche oder telefonische Buchungen des Reisenden führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende Ausfertigung der Buchungsbestätigung in Textform dem Reisenden nicht zugeht.

c) Unterbreitet die CTZ auf Wunsch des Reisenden ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot der CTZ an den Reisenden. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung der CTZ (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

#### **1.3. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:**

a) Dem Reisenden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt der CTZ erläutert. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.

b) Soweit der Vertragstext von der CTZ im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Reisende über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende der CTZ den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Die CTZ ist vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.

e) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung der CTZ beim Reisenden zu Stande. Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt. Die CTZ wird dem Reisenden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.

## **2. Anzahlung/Restzahlung**

**2.1.** Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung oder Annahme eines Angebots von CTZ) und nach Übergabe eines Sicherheitsscheines gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt 20% des Reisepreises.

**2.2.** Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist und feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8 dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**2.3.** Abweichend von den Regelungen in Ziffer 2.1 und 2.2 entfällt die Übergabe eines Sicherheitsscheines als Voraussetzung für die Zahlungsfälligkeit, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt.

**2.4.** Ist die CTZ zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisende Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist die CTZ berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 3 dieser Bedingungen zu belasten.

## **3. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung**

**3.1.** Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der CTZ.

**3.2.** In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisenden steht der CTZ Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen der CTZ wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

- a) ab dem 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 %
- e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

**3.3.** Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

**3.4.** Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, der CTZ nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

**3.5.** Die CTZ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die CTZ nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die CTZ einen solchen Anspruch geltend, so ist die CTZ verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**3.6.** Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die CTZ, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, ab dem 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 15,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### **4. Obliegenheiten des Reisenden (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)**

**4.1.** Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der CTZ anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb, ist nicht ausreichend.

**4.2.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der CTZ erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die CTZ, bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der CTZ oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

**4.3.** Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der CTZ unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die fristwahrende Geltendmachung durch den Reisenden unverschuldet unterbleibt. Eine fristwahrende Anmeldung kann nicht bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. Eine Geltendmachung in Textform wird dringend empfohlen.

#### **5. Haftungsbeschränkung**

**5.1.** Die vertragliche Haftung der CTZ für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder die CTZ für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**5.2.** Die CTZ haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, a) die nicht vertraglich vereinbarten Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der CTZ sind und für den Reisenden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder b) während des Aufenthalts als

Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.). Die Haftung der CTZ aus dem Vermittlungsverhältnis bei Vermittlungen nach a) und b) bleibt hiervon unberührt.

## **6. Rücktritt der CTZ wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl**

**6.1.** Die CTZ kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis 4 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

**6.2.** Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

**6.3.** Die CTZ ist verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

**6.4.** Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 6.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist die CTZ verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

**6.5.** Im Falle eines Rücktritts der CTZ wegen Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Reisende die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise verlangen, soweit die CTZ in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrkosten aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Mitteilung der CTZ über die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

**6.6.** Im Falle des Rücktritts erhält der Reisende Zahlungen auf den Reisepreis unverzüglich vollständig zurück.

## **7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der CTZ zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die CTZ wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die CTZ zurückerstattet worden sind.

## **8. Verjährung; Information über Verbraucherstreitbeilegung**

**8.1.** Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der CTZ oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der CTZ beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der CTZ oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der CTZ beruhen.

**8.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**8.3.** Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**8.4.** Schweben zwischen dem Reisenden und der CTZ Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder die CTZ die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

**8.5.** Die CTZ weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Reisebedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. Die CTZ nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die CTZ verpflichtend würde, informiert die CTZ die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die CTZ weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## **9. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung**

**9.1.** Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der CTZ die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die CTZ ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

**9.2.** Für Klagen der CTZ gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der CTZ vereinbart.

Hinweis zum Datenschutz: Die CTZ verarbeitet Ihre Daten nach den gesetzlichen Datenschutzvorgaben. Details entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite (<https://tourismus.nuernberg.de/service/datenschutz/>). Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte

### **Reiseveranstalter ist:**

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg  
Verkehrsverein Nürnberg e.V.  
Frauentorgraben 3/IV  
D-90443 Nürnberg  
Telefon: +49 911 2336-0  
Telefax: +49 911 2336-166  
[tourismus@nuernberg.de](mailto:tourismus@nuernberg.de)  
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly  
1. Stellvertreter vorsitzender: Dr. Gerhard Engelmann  
Geschäftsführerin: Yvonne Coulin  
Vereinsregister Nr. 11 beim Amtsgericht Nürnberg